



Gesundheitsbescheinigung der fachkundigen Person für Gehegewild im Herkunftsbestand

(muss zwingend dem Begleitdokument beigelegt werden)

Durch die **fachkundige Person** auszufüllen, sofern bei der STU durch die amtliche Person keine Auffälligkeiten vorhanden waren¹.

Herkunftsbestand			
TVD-Nr.			
Name / Vorname			
Strasse		PLZ / Ort	
Telefon		E-Mail	

Fachkundige Person (nach Art. 21 VSFK)			
Name / Vorname			
Strasse		PLZ / Ort	
Telefon		E-Mail	

Mit der Unterschrift bestätigt die **fachkundige Person**, dass keine Änderungen am Gesundheitszustand festgestellt wurden. Ändert sich der Gesundheitszustand, muss zwingend eine amtliche Kontrollperson herbeigezogen werden.

Gültig bis (max. 72 Std.)	Datum:	Zeit:
---------------------------	--------	-------

Ort / Datum / Zeit:

Fachkundige Person:

Tierhalter/in evtl. Schütze
Bemerkungen bezüglich Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit dem Töten aufgetreten sind:

Die Tierhalterin / der Tierhalter muss für jede Schlachtung folgende Dokumente beilegen:

- Ein ausgefülltes Begleitdokument für Klautiere
- Eine Kopie der «Schlachttieruntersuchung (STU) und Gesundheitsbescheinigung für Gehegewild im Herkunftsbestand»
- Das Originaldokument «Gesundheitsbescheinigung der fachkundigen Person für Gehegewild im Herkunftsbestand»

¹Gestützt auf Art. 28 Abs. 5 VSFK kann Gehegewild innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung geschlachtet werden, sofern die Tiere innerhalb von 72 Stunden vor der Schlachtung durch eine **fachkundige Person** nach Art. 21 Abs. 1 VSFK erneut untersucht worden sind.

Als fachkundige Person werden namentlich anerkannt:

- Aktive Jägerinnen und Jäger mit Schweizer Jagdausbildung.
- Gehegewildhalterinnen und Gehegewildhalter mit absolvierter fachspezifischer berufsunabhängiger Ausbildung (FBA) und erfolgreichem jährlichem Schiesstag.